

Allgemeine Informationen bezüglich der Berufskrankheiten-Anzeigen

Wichtiger Hinweis:

Zwecks einer schnellen und sachgemäßen Erledigung der Anzeige ist ein sorgfältig ausgefülltes Formular unerlässlich. Jedes unvollständige Formular wird zurückgeschickt und die Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann, gemäß Artikel 445 des Sozialgesetzbuchs (CSS), Geldstrafen zur Folge haben.

Bei Betrug oder Falschanzeige werden Rückerstattungsforderungen der nicht geschuldeten Leistungen gestellt und Betrüger setzen sich Geld- oder Gefängnisstrafen aus (Art. 451 des CCSS).

In Folge einer Anzeige werden, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Unfallversicherung gemäß den Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, nur solche Daten erfasst, welche unbedingt notwendig für die Bearbeitung der Anzeige sind. Diese Daten werden zu einem späteren Zeitpunkt nicht für andere Zwecke benötigt. Auf Anfrage per E-Mail an die Adresse dpo.aaa@secu.lu des Datenschutzbeauftragten hat man Zugang auf seine eigenen personenbezogenen Daten sowie Recht auf deren Berichtigung.

Allgemeine Erläuterungen

1. Was ist eine Berufskrankheit?

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die ein Versicherter sich während einer beruflichen Tätigkeit zugezogen hat, in der er einem spezifischen Risiko ausgesetzt war und die ihre ausschlaggebende Ursache in einer versicherten beruflichen Tätigkeit haben.

Es sind Erkrankungen, an denen bestimmte Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern infolge ihrer Arbeit leiden, und welche nicht - oder wenigstens nicht in derselben Art und Weise - ohne die Einwirkung am Arbeitsplatz aufgetreten wären. Eine Berufskrankheit ist immer die direkte Folge einer schädigenden Einwirkung (physikalische, chemische oder mikrobielle) oder spezifischen Arbeitsbedingungen (Lärm, Vibrationen, Arbeitshaltungen,...) im üblichen Rahmen einer beruflichen Tätigkeit.

2. Wer muss den Antrag stellen und innerhalb welcher Frist?

Es obliegt dem Arzt, eine Berufskrankheit bei der Unfallversicherung zu melden, sobald dieser einen fundierten Verdacht hat, dass die ausschlaggebende Ursache der gemeldeten Krankheit in der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherten liegt. Im Falle einer Berufskrankheiten-Anzeige lässt der Arzt seinem Patienten eine Kopie der Anzeige zukommen.

Mangels eines ärztlichen Antrags kann der Versicherte selbst eine Entschädigung für eine Berufskrankheit beantragen. Dieser Antrag muss - unter Androhung Rechtsverlusts - innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem er von der beruflich ausschlaggebenden Ursache der Krankheit Bescheid wusste, eingereicht werden.

3. Wie wird eine Berufskrankheit gemeldet?

Der Arzt muss die Anzeige bei der Unfallversicherung mittels des spezifischen Formulars „Ärztliche Anzeige einer Berufskrankheit“ einreichen. Dieses Formular kann auf der Internetseite www.aaa.lu unter „Documentation / Formulaire“ heruntergeladen werden. Er muss alle dort gefragten Angaben liefern, insbesondere die genaue Diagnose der Krankheit, die dazu passende Nummer aus der Berufskrankheiten-Liste und die spezifische Einwirkung der sein Patient bei der Ausführung seines Berufes ausgesetzt war und welche als wesentliche Ursache für die gemeldete Krankheit anzusehen ist. Die medizinischen Dokumente die die Krankheit belegen müssen der Anzeige beigelegt werden.

Der Arzt darf, mit einer Anzeige, nur eine Krankheit melden.

4. Wie wird die Akte bearbeitet?

Die Untersuchung der Akte gründet auf der ärztlichen Anzeige. Sie wird durch zusätzliche ärztliche Berichte vom Versicherten oder vom Arzt und gegebenenfalls durch ärztliche Untersuchungen oder durch ärztliche oder technische Gutachten ergänzt.

Der Arbeitgeber muss jegliche Auskunft betreffend die berufliche Einwirkung geben. Zu diesem Zweck lässt die Unfallversicherung ihm das Formular „Anzeige des Unternehmers im Rahmen der Untersuchung bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit“ zukommen. Dieses Formular beinhaltet hauptsächlich Fragen bezüglich des Arbeitsumfeldes, des Arbeitsplatzes und der genau ausgeführten Arbeiten des Versicherten, sowie auch Fragen bezüglich der bedienten Stoffe und/oder Maschinen.

Der Arbeitgeber muss dort insbesondere folgende Angaben aufführen:

- 1) Der oder die aufeinanderfolgend belegten Arbeitsplätze und die dort ausgeübten Tätigkeiten;
- 2) Die Arbeitsbewegungen und Arbeitshaltungen bei jedem Arbeitsplatz sowie die dort benutzten Produkte, Maschinen und Werkzeuge;
- 3) Die Dauer der Arbeitszeit, während welcher der Arbeitnehmer den verschiedenen Arbeitsbewegungen und Arbeitshaltungen, sowie Produkten, Maschinen und Werkzeugen ausgesetzt war;
- 4) Die gegen berufliche Risiken genommenen Schutzmaßnahmen und die individuell zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen.

Dieses Formular kann auf der Internetseite www.aaa.lu unter „Documentation / Formulaire“ heruntergeladen werden.

In manchen Fällen werden Arbeitsplatzuntersuchungen vor Ort durch die Präventionsstelle der Unfallversicherung - gegebenenfalls mit dem Betriebsarzt oder anderen Gutachtern - durchgeführt.

Aufgrund der so gesammelten medizinischen und technischen Daten bestimmt die Unfallversicherung und der medizinische Kontrolldienst der Sozialversicherungen oder ein ernannter Facharzt, ob die ausschlaggebende Ursache der gemeldeten Krankheit in der versicherten beruflichen Tätigkeit liegt oder nicht.

Wenn eine Krankheit als Berufskrankheit eingestuft wird, müssen manchmal noch einige gesetzliche Bedingungen wie zum Beispiel die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, welche ursächlich für die Krankheit oder deren Verschlimmerung ist, erfüllt sein, um eine Entschädigung zu erhalten. Es ist in der Tat in der Arbeitsmedizin unbestritten, dass die Nichtaufgabe der für die Krankheit ursächlichen beruflichen Tätigkeit sehr schlimme Folgen für den Gesundheitszustand des Versicherten nach sich ziehen kann. Es war die Absicht des Gesetzgebers, Rückfälle und die Entstehung neuer Risiken zu vermeiden, die durch die Weiterführung der der Krankheit zugrunde liegenden Tätigkeit bedingt wären, welche man der Unfallversicherung nicht anlasten kann.

5. Welche Beweise müssen erbracht werden?

Der Versicherte muss immer die möglicherweise seiner Krankheit zugrunde liegende spezifische berufliche Einwirkung beweisen. Er muss auch beweisen, dass er an einer Krankheit leidet.

Wenn es sich um eine in der Liste der Berufskrankheiten aufgeführte Krankheit handelt, wird angenommen, dass diese berufsbedingt ist, wenn der Versicherte die berufliche Einwirkung eines spezifischen Risikos, das höchstwahrscheinlich die ausschlaggebende Ursache der angezeigten Krankheit ist, bewiesen hat.

Wenn es sich jedoch um eine Krankheit handelt, die nicht in der Liste aufgeführt ist, muss der Versicherte den Beweis der ausschlaggebenden beruflichen Ursache erbringen. Das heißt, er muss nicht nur das Vorhandensein der Krankheit und die berufliche schädigende Einwirkung beweisen, sondern auch den direkten kausalen Zusammenhang zwischen beiden. Um die Unfallversicherung in die Pflicht zu nehmen, muss der kausale Zusammenhang zwischen der Krankheit und dem ausgeübten Beruf mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erbracht werden; die einfache Möglichkeit eines solchen Zusammenhangs ist unzureichend.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Abteilung " **Prestations** " telefonisch unter **261915-2235** oder per E-Mail an "prestations.aaa@secu.lu".

Liste der Berufskrankheiten geltend seit dem 1. August 2016

Nr.	Krankheit	24	Strahlen
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	24 01	Grauer Star durch Wärmestrahlung
11	Metalle oder Metalloide	24 02	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen
11 01	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten
11 02	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	31 01	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war
11 03	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	31 02	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten
11 04	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	31 03	Wurmkrankheit, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis
11 05	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	31 04	Tropenkrankheiten, Fleckfieber
11 06	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen	4	Erkrankungen durch mineralische Stäube
11 07	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	41	Erkrankungen durch anorganische Stäube
11 08	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	41 01	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)
11 09	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen	41 03	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura
11 10	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	41 04	Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren $\{25 \times 10^6 \text{ [(Fasern/m}^3\text{) x Jahre]}\}$
12	Erstickungsgase	41 05	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards
12 01	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	41 06	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen
12 02	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	41 07	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	41 08	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)
13 01	Schleimhautveränderung, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	41 09	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen
13 02	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	41 10	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Silikose oder Siliko-Tuberkulose
13 03	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	41 11	Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 100 Benzo[a]pyren-Jahren $[(\mu\text{g/m}^3) \times \text{Jahre}]$
13 04	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	41 12*	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis, die einer Verursachungswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent nach der Tabelle in der Anlage entspricht
13 05	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	4113	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen oder Schweißgasen (Siderofibrose)
13 06	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	42	Erkrankungen durch organische Stäube
13 07	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	42 01	Exogen-allergische Alveolitis die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen hat, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
13 08	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen	42 03	Adenokarzinome der Nasenhaut- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz
13 09	Erkrankungen durch Salpetersäureester	43	Obstruktive Atemwegserkrankungen
13 10	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	43 01	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
13 14	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol	43 02	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
13 15	Erkrankungen durch Isocyanate	5	Hautkrankheiten
13 16	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	51 01	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
13 17	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	51 02	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe
13 18	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol		
Zu den Nummern 1101 bis 1110, 1201 und 1202, 1303 bis 1309 und 1315: Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden oder gemäß Nummer 5101 zu entschädigen sind.			
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten		
21	Mechanische Einwirkungen		
21 01	Erkrankungen der Sehnscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können		
21 02	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten		
21 03	Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen		
21 04	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können		
21 05	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck		
21 06	Drucklähmung der Nerven		
21 07	Abrissbrüche der Wirbelfortsätze		
21 08	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit		
21 09	Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knie oder vergleichbarer Kniebelastung mit einer kumulativen Einwirkungsdauer während des Arbeitslebens von mindestens 13.000 Stunden und einer Mindesteinwirkungsdauer von insgesamt einer Stunde pro Schicht, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können		
22	Druckluft		
22 01	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft		
23	Lärm		
23 01	Lärmschwerhörigkeit mit Hörverlust von mindestens 40% auf beiden Ohren		

Eine Krankheit, welche nicht auf dieser Liste aufgeführt ist, kann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn der Versicherte beweist, dass die wesentliche Ursache der Erkrankung in der beruflichen Tätigkeit liegt. (Artikel 94 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches)

*Die auf die unter Nummer 4112 der Berufskrankheiten-Liste eingeschriebene Berufskrankheit anwendbare Tabelle ist unter folgendem Link verfügbar: [Tabelle](#)